

AG 4 Kosten und Nutzen der Beistandschaft

Referenten: Regina Thinius, Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gabriele Burkert, Landkreis Teltow-Fläming

10. Dezember 2014, 11:00 – 12:30 Uhr



DIJUF-Zweijahrestagung und Mitgliederversammlung am 09. und 10. Dezember 2014 in Bonn

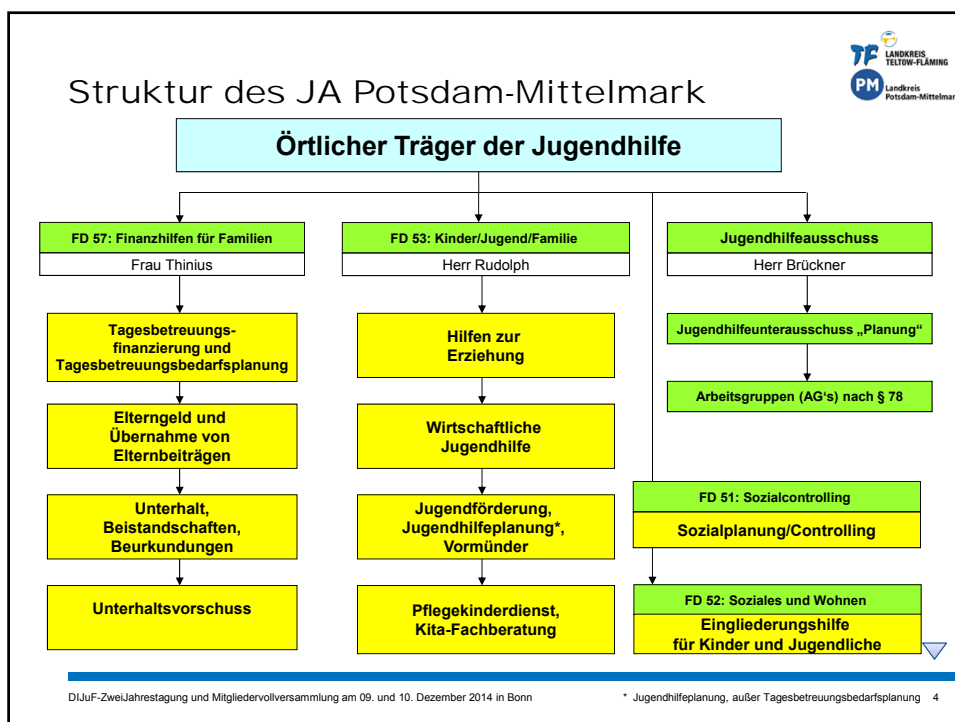
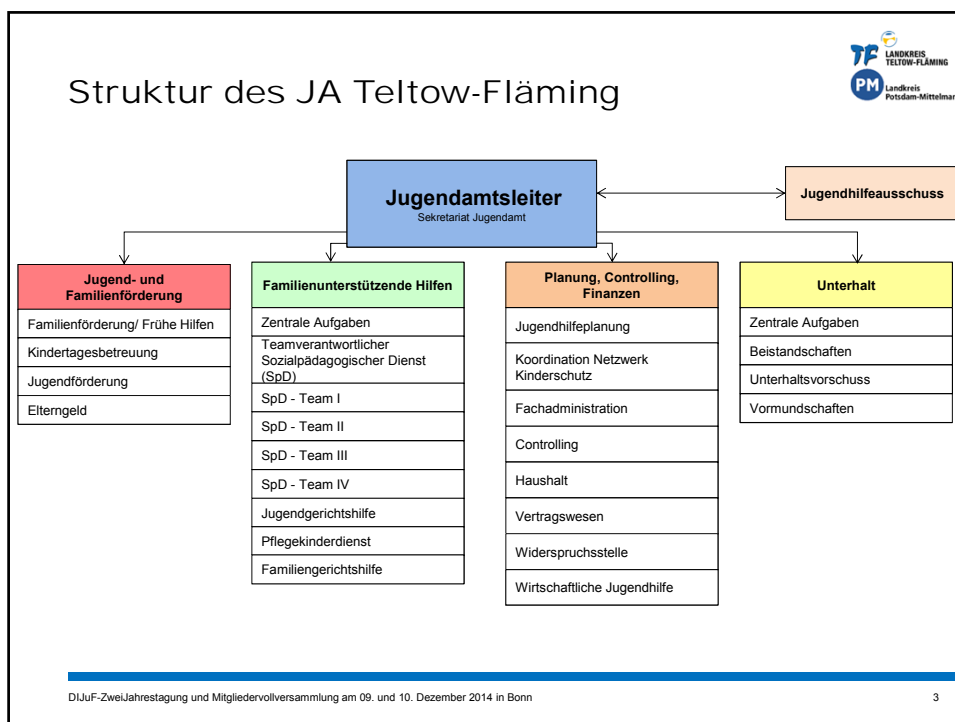
1

Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming



DIJUF-Zweijahrestagung und Mitgliederversammlung am 09. und 10. Dezember 2014 in Bonn

2



Gliederung



1. **Gesetzlicher Auftrag für die Aufgabenerfüllung**
2. **Fachliche Notwendigkeit der Steuerung**
3. **Erfahrungsbericht zu Steuerungsmöglichkeiten auf der Basis von Kennzahlen**
4. **Steuerungsergebnisse des KGSt-Vergleichsringes**
5. **Resümee**

Gesetzlicher Auftrag



- Verpflichtende Angebotsunterbreitung auf **Beratung und Unterstützung** für alleinerziehende Mütter bei Vaterschaftsfeststellung und alleinerziehende Eltern bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 18 und § 52 a SGB VIII)
- **Beistandschaft** des Jugendamtes für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Verfügung dieser Ansprüche (§ 55 SGB VIII i.V. mit § 1712 BGB)
- **das Jugendamt beurkundet und beglaubigt im Kindschaftsrecht** (§§ 59 und 60 SGB VIII)



These:
Ein guter Beistand hat die wenigsten
Beistandschaften!



Jede Beratung ist auch eine Unterstützung und in allen Fälle mit
Fallanlage wird eine Beistandschaft eingerichtet!

Philosophiewechsel

„Soviel Beratung und Unterstützung wie möglich,
soviel Beistandschaft wie nötig!“*

*In Anlehnung an das Leistungsprofil des Beistandes, LVR- Landesjugendamtes Rheinland, LWL- Landesjugendamt
Westfalen



DIJuF-Zweijahrestagung und Mitgliederversammlung am 09. und 10. Dezember 2014 in Bonn

7

Beratung, Unterstützung, Beistandschaften



**Ein wesentliches Ziel der Kindschaftsrechtsreform* ist es, die Beratung
und Unterstützungstätigkeit (§§ 18, 52a SGBVIII) zu verstärken.**

**Es erfolgt eine Differenzierung in 4 Leistungen des Aufgabenbereiches
Beistandschaften.**

Erstkontakt: telefonisch, schriftlich, persönlich (auch anonym, sondieren)

Beratung: verbale Hilfe persönlich oder telefonisch (Ratschläge, Hinweise,
Informationen nach fachlichen Anforderungen)

* Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts zum 01.07.1998

DIJuF-Zweijahrestagung und Mitgliederversammlung am 09. und 10. Dezember 2014 in Bonn

8

Beratung, Unterstützung, Beistandschaften



Unterstützung: aktive Gewährung konkreter juristischer Hilfen und Handeln mit Außenwirkung bei Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen (Informationen, Begleitung, Belehrung, Recherche, Berechnung und Mitwirkung bei der Korrespondenz bei außergerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen)

„kleine“ Beistandschaft, gleichwertige Alternative zur Beistandschaft

Beistandschaft: Vertretung des Kindes bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Gleichwertige Aufgaben

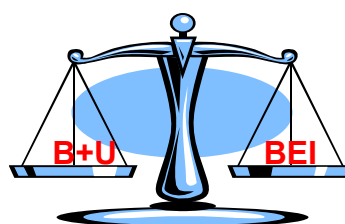


Beratung und Unterstützung

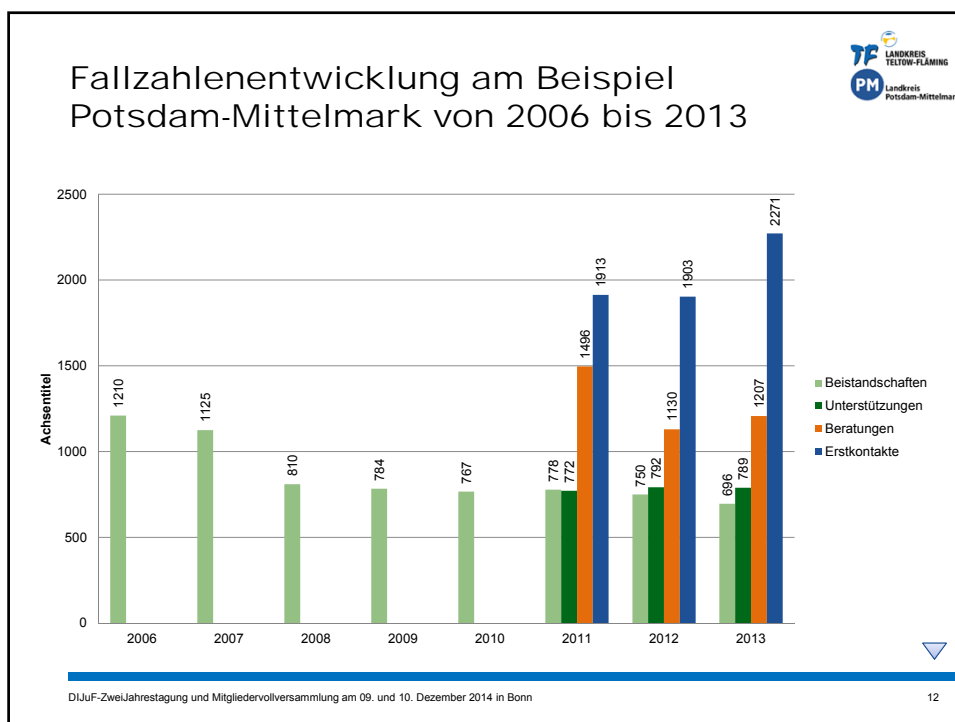
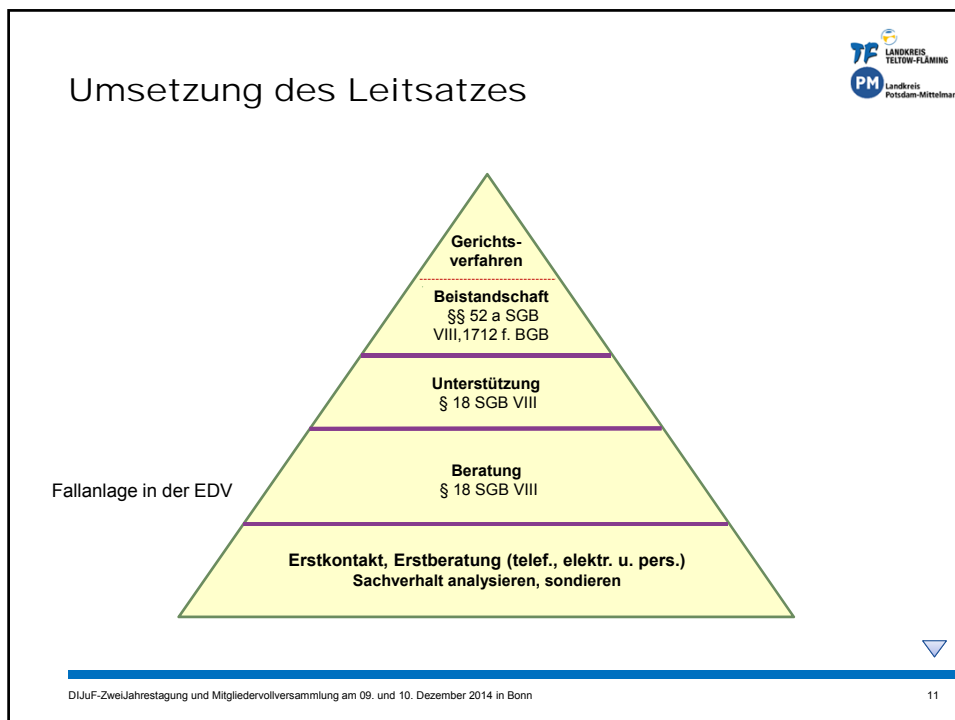
(§18 (1) u. (4) SGB VIII)

Führen von Beistandschaften

(§§ 1712 - 1717 BGB)



- Ziel und Arbeitsaufwand sind gleichwertig
- gleiche Fachkenntnisse für beide Aufgabenfelder
- keine Trennung der Zuständigkeiten nach den Aufgabenfeldern



Nutzen für das Jugendamt



- Ausgangssituation: 88.182 min/ VZÄ im Jahr (Gutachten KGSt 4/2013* Kosten eines Arbeitsplatzes)
- Empfehlung aus der Kommunalen Orientierungshilfe, Land Baden Württemberg = Beistandschaften = 200 bis 220 Fälle/VZÄ
- Beispielrechnung Potsdam-Mittelmark (31.12.2013)
 - 789 Unterstützungsfälle + 696 Beistandschaften = 1.485 Fälle
 - 1.485 Fälle / 200 Fälle = 7,45 VZÄ
 - 1.485 Fälle / 220 Fälle = 6,75 VZÄ
- Arbeits- und Orientierungshilfen, Landesjugendamt Rheinland, Westfalen = 100 Beistandschaften / VZÄ
 - 696 Beistandschaften = 6,96 VZÄ



Nutzen für das Jugendamt



Die gezählten Unterstützungsfälle sind keine laufenden Fälle, sondern bearbeitete Fälle im Jahr und in dieser veränderten Arbeitsweise liegt der Nutzen!

- Auftrag des Gesetzgebers nachkommen
- Größere Selbstbestimmung -> Berücksichtigung pers. Aspekte der Eltern
- Familienfrieden halten/ wiederherstellen
- Gesprächsebene mit dem anderen Elternteil finden
- Praktikable und nachhaltige Vereinbarungen finden
- Fallerledigungen und Fallabschlüsse (§ 18 SGB VIII)
- Keine Archivierung der Vorgänge (nach 2 Jahren)
- Konflikt und Beschwerdepotential gering halten
- Verhandlungserfolge für den Beistand/ Motivation/ Zufriedenheit des Beistandes
- Fluktuation verringern -> langjährig erfahrene Beistände etablieren -> spart Einarbeitungskapazität (Personal- und Fortbildungskosten)
- Entlastung der Amtsgerichte durch Verringerung gerichtlicher Verfahren

Vorteile für die Kinder und deren Familien

- Blick auf das Kind als Hauptperson behalten, nicht verlieren
- Beziehung zu beiden Elternteilen aufrecht erhalten
- Nachhaltige Lösung für die Existenzsicherung des Kindes und Vermeidung von Sozialleistungsbedürftigkeit
- Konflikte der Eltern untereinander mit guten Lösungen abbauen bzw. vermeiden

Steuern mit Kennzahlen und Zielen als Voraussetzung zur Umsetzung der neuen Philosophie

Die geleistete Arbeit und ihre Wirksamkeit muss gemessen, bewertet und geplant werden.

„Wer nicht messen kann, kann nicht managen...“!



Definition Struktur-, Grund- und Kennzahl



Kennzahl:

„Bezeichnung für eine **quantitative** Information einer Kommune, mit der Sachverhalte unter Steuerungsgesichtspunkten abgebildet werden. Kennzahlen berechnen sich aus einer oder mehreren Grundzahlen.“

Strukturzahl:

„Bezeichnung für eine **quantitative** Information zur Beschreibung der Situation einer Kommune, um die Interpretation von Kennzahlen zu unterstützen.“

Grundzahl:

„Bezeichnung für eine **quantitative** Information einer Kommune, die nicht weiter aufzuschlüsseln ist und meist eine absolute Zahl dargestellt. Basis für die Bildung von Kennzahlen.“



Kennzahlen aus dem KGSt-Vergleichsring



K 2.01	Anteil lfd. Fälle Beistandschaften an Personen unter 18 Jahre	Prozent
K 2.02	Neufallquote Beistandschaften	Prozent
K 2.03	Abgangsquote Beistandschaften	Prozent
K 2.04	Differenz Antragsquote/Abgangsquote Beistandschaften	Prozent
K 2.05	Fälle Beistandschaften je Vollzeitäquivalent	Fälle
K 2.06	Unterstützungsfälle je Vollzeitäquivalent	Fälle
K 2.07	Beratungsfälle je Vollzeitäquivalent	Fälle
K 2.08	Anteil Unterstützungen an Personen unter 18 Jahre	Prozent
K 2.09	Anteil Unterstützungen an junge Volljährige	Prozent
K 2.10	Anteil Beratungen an Personen unter 18 Jahre	Prozent
K 2.11	Anteil Beratungen an junge Volljährige	Prozent
K 2.12.1	Anteil Unterstützungsfälle an Personen unter 18 Jahre zu Beistandschaften	Prozent
K 2.12.2	Anteil Beratungen an Personen unter 18 Jahre zu Beistandschaften	Prozent
K 2.13	Anteil Vaterschaftsanträge an lfd. Fällen Beistandschaften	Prozent
K 2.14	Anteil Vaterschaftsanträge an neuen Fälle Beistandschaften	Prozent
K 2.15	Anteil Unterhaltsanträge an lfd. Fällen Beistandschaften	Prozent
K 2.16	Anteil Unterhaltsanträge an neuen Fällen Beistandschaften	Prozent
K 2.17	Anteil Mündelkonten an Beistandschaften	Prozent
K 2.18	Anteil Abtretungen zu Beistandschaften	Prozent

Beispiel für die Definition einer Kennzahl



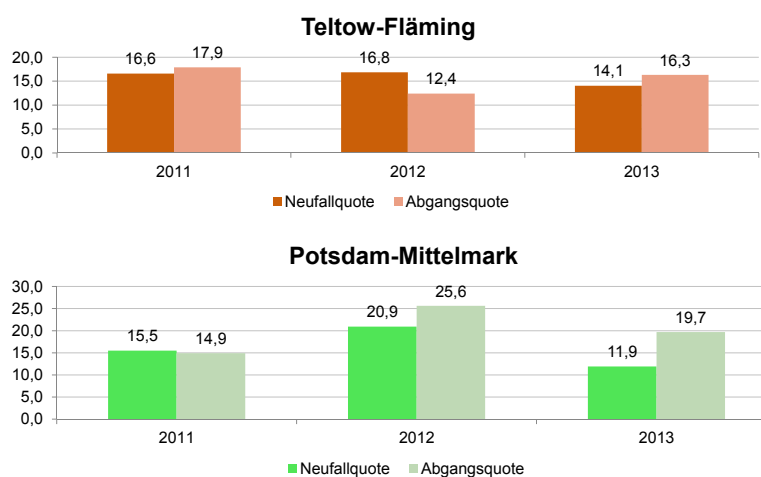
Ordnungsnummer: K 2.02
Bezeichnung: Neufallquote Beistandschaften
Einheit: Prozent

Berechnungsregel	"Neue Fälle Beistandschaften" / "Laufende Fälle Beistandschaften" * 100
Adressaten	Amts-/Fachbereichsleitung Produktverantwortliche/r
Zielfeld	Prozesse und Strukturen
Ziel	Information über neue Fälle Beistandschaften
Erläuterung	Die Anzahl der neuen Fälle Beistandschaften (Fall = betreutes Kind nach § 1714 BGB) wird im Verhältnis zur Anzahl aller Beistandschaftsfälle abgebildet.

DIJUF-Zweijahrestagung und Mitgliederversammlung am 09. und 10. Dezember 2014 in Bonn

19

Vergleich Ab- und Zugang Beistandschaften



DIJUF-Zweijahrestagung und Mitgliederversammlung am 09. und 10. Dezember 2014 in Bonn

20

Steuerungsergebnisse in PM und TF



- Umsetzung der Leitsatzes:
„Soviel Beratung und Unterstützung wie möglich, soviel Beistandschaften wie nötig!“
- Stärkung der Elternautonomie
- Einheitliche Rechtsanwendung
- Umsetzung von Zielsystemen (jährliche Zielentwicklung für jeden Mitarbeiter)
- Schnittstellenkonzepte (TF Unterhaltsvorschuss und Beistandschaften und Jobcenter)
- Verringerung der Beistandschaften
- Entwicklung von standardisierten formgebundenen Protokollen und Merkblättern zur Beratung und Unterstützung
- Aufbau eines Fachcontrollings durch fundiertes Datenmaterial (Belastungsausgleich)

Wichtige Voraussetzungen für Veränderungsprozesse



- Vorgesetzte, die diesen Prozess wollen und unterstützen
- Leiter, der Ziele setzt und Prozesse strukturiert sowie kontinuierlich in den Arbeitsprozess einbaut
- von anderen Lernen wollen und finanzielle Mittel zur Verfügung stellen
- Mut zum Neuen und Vertrauen in eine lernende Organisation
- Zeit für Veränderungen
- eine Software, die die Ansprüche für eine gute Sacharbeit erfüllt und eine gute Statistik für das interne Controlling erlaubt



Resümee



Zeitgemäß denkende Verwaltungen müssen mehr über ihr Geschäft wissen und ihre Arbeitsweisen steuern, damit die gesetzlichen Aufgaben wirtschaftlich und konsequent zugunsten einer einheitlichen Rechtsanwendung im Interesse der Kinder umgesetzt werden können.

Dazu ist es Notwendig:

- länderübergreifende Qualitätskriterien auf der Basis der neuen Philosophie mit Zielen und Kennzahlen weiter zu entwickeln und
- eine Bündelung der Ressourcen KGSt, Jugendämter (bundesweit) DIJuF und Weiterführung der Vergleichsringarbeit
- Veränderung der Bundesstatistik im Hinblick auf die Steuerung mit Kennzahlen



*„Der Erfolg bietet sich meist denen,
die kühn handeln, nicht denen, die alles
wägen und nichts wagen wollen.“*

(Herodot)





Gabriele Burkert

Telefon +49 3371 608-3440

Gabriele.Burkert@teltow-flaeming.de

www.teltow-flaeming.de

Regina Thinius, Sebastian Ilsitz

Telefon +49 3327 739334

Regina.Thinius@potsdam-Mittelmark.de

Sebastian.Ilsitz@Potsdam-Mittelmark.de

www.potsdam-mittelmark.de

Layout:

Jürgen Weidig, Anwendungsbetreuer im Jugendamt PM

Benjamin Petzhold, Fachadministrator TF